

Antrag des Regierungsrates vom 30. Oktober 2013

5037

**Gesetz
über die Gerichts- und Behördenorganisation
im Zivil- und Strafprozess**

(Änderung vom ; Regelung der Zuständigkeit im Ordnungsbussenverfahren und Änderungen gestützt auf übergeordnetes Recht)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 30. Oktober 2013,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

§ 29. ¹ Das Einzelgericht eines Bezirksgerichts im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft oder der Jugendanwaltschaft ist Zwangsmassnahmengericht gemäss StPO und JStPO

lit. a unverändert.

b. im Anwendungsbereich

1. der stationären Begutachtung (Art. 186 StPO),
2. des Verkehrs zwischen Verteidigung und inhaftierter Person (Art. 235 Abs. 4 StPO),
3. der Entsiegelung im Vorverfahren (Art. 248 Abs. 3 lit. a StPO) mit Ausnahme der Verfahren internationaler Rechtshilfe,
4. der Friedensbürgschaft (Art. 373 StPO).

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 36. Abs. 1 und 2 unverändert.

Handelsrichter

Abs. 3 wird aufgehoben.

Nach Titel «A. Allgemeine Bestimmungen» einzufügen:

§ 125 a. Weist das kantonale Recht eine Aufgabe einem Zivilgericht zu, richtet sich das Verfahren unter Vorbehalt einer abweichenden Regelung nach der ZPO und den für den Zivilprozess geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

Anwendbares
Verfahrensrecht

- Entscheid über Ausstandsbegehren
- § 127. Über streitige Ausstandsbegehren gemäss Art. 50 ZPO entscheidet
- lit. a und b unverändert.
- c. das Bezirksgericht, wenn Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Bezirksgerichts, Beisitzende des Arbeits- oder des Mietgerichts, Friedensrichterinnen, Friedensrichter oder Mitglieder der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen betroffen sind,
- d. das Obergericht, wenn einzelne Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Obergerichts, Handelsrichterinnen oder Handelsrichter betroffen sind,
- lit. e unverändert.

Unentgeltliche Rechtspflege vor Klageeinreichung

§ 128. Das Einzelgericht des in der Hauptsache örtlich zuständigen Bezirksgerichts entscheidet über Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege vor Einreichung der Klage beim Gericht.

Vor Titel «C. Aufgaben des Gemeindeammanns» einzufügen:

Verfahrensart

§ 142 a. Auf die Verfahren gemäss §§ 137, 139, 140 und 141 ist das summarische Verfahren anwendbar.

Strafverfahren gegen Beamte

§ 148. Das Obergericht entscheidet über die Ermächtigung zur Strafverfolgung von Beamten gemäss Art. 110 Abs. 3 StGB wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Kantonsrates.

Titel vor § 170:

A. Bundesrechtliche Ordnungsbussen

§ 170. ¹Der Regierungsrat übt die Befugnisse aus, welche die Bundesgesetzgebung bei durch Ordnungsbussen zu ahndenden Delikten den Kantonen zuweist.

Abs. 2–4 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

A. Ausgangslage

Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG, LS 211.1) ist am 10. Mai 2010 in Kraft getreten. Es soll nicht bereits rund drei Jahre nach seinem Inkrafttreten einer grösseren Revision unterzogen werden. Im Rahmen der Umsetzung hat sich jedoch gezeigt, dass sich Anpassungen aufdrängen, weil sich gewisse Regelungen als bundesrechtswidrig oder nicht praktikabel erwiesen. Eine zusätzliche Umfrage beim Obergericht, bei der Sicherheitsdirektion, der Oberstaatsanwaltschaft und der Statthalterkonferenz führte zu folgendem Änderungsbedarf:

- Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts für die Entsiegelung im Vorverfahren (§ 29 GOG),
- Wählbarkeitsvoraussetzung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter (§ 36 GOG),
- Festlegung des anwendbaren Verfahrens bei Zuständigkeit von Zivilgerichten gestützt auf eine kantonale Aufgabenzuweisung (§§ 125a und 142a GOG),
- Entscheidung über streitige Ausstandsbegehren gemäss Art. 50 der Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) (§ 127 GOG),
- Zuständigkeit für die Beurteilung von Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege vor Einreichung der Klage beim Gericht (§ 128 GOG),
- Ermächtigung bei Strafverfahren gegen Beamte (§ 148 GOG),
- allgemeine Übertragung der Befugnisse, welche die Bundesgesetzgebung im Bereich der Ordnungsbussen den Kantonen erteilt, auf den Regierungsrat (§ 170 GOG).

B. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Angesichts der beschränkten Bedeutung der vorzunehmenden Änderungen wurde das Vernehmlassungsverfahren auf die von den Änderungen betroffenen Stellen beschränkt. Die Vorschläge erwiesen sich weitgehend als unbestritten und die Vernehmlassungsteilnehmenden stimmten den vorgeschlagenen Änderungen im Wesentlichen zu.

Bei der in § 29 Abs. 1 lit. b GOG geregelten Entsiegelung im Vorverfahren wurde gestützt auf das Vernehmlassungsergebnis eine Anpassung mit Bezug auf die internationale Rechtshilfe vorgenommen.

Eine Aufhebung von § 148 GOG (Ermächtigung bei Strafverfahren gegen Beamte) wurde von den Personalverbänden (Vereinigte Personalverbände des Kantons Zürich, Verband der Kantonspolizei Zürich und Polizei Beamten-Verband der Stadt Zürich) abgelehnt. Diese erachten die Bestimmung als zum Schutz von Beamten, die in einem hoheitlichen, empfindlichen Bereich tätig sind, für unverzichtbar, da diese Beamten besonderen Schutz vor ungerechtfertigter Strafverfolgung geniessen müssten. Auf eine Aufhebung von § 148 soll deshalb verzichtet werden. Die Bestimmung ist lediglich im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung anzupassen.

C. Finanzielle Auswirkungen der Vorlage auf den Kanton

Die Vorlage hat grundsätzlich keine finanziellen Auswirkungen. Beim Obergericht wird die Änderung im Bereich der unentgeltlichen Rechtspflege vor Klageeinreichung zu einer Entlastung führen. Dies wird teilweise durch eine Mehrbelastung der Bezirksgerichte ausgeglichen werden. Gleiches gilt auch für die Änderung bezüglich der Entsiegelung im Vorverfahren. Es ergeben sich somit keine Mehrkosten für den Kanton.

D. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

§ 29. c. Zwangsmassnahmengericht

Im Kanton Zürich werden die Aufgaben des Zwangsmassnahmengerichts von einem Mitglied des Obergerichts unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Einzelgerichts des Bezirksgerichts gemäss §§ 29 und 33 GOG wahrgenommen (§ 47 lit. a GOG). Soll eine Aufgabe des Zwangsmassnahmengerichts also nicht vom Obergericht wahrgenommen werden, ist die entsprechende Aufgabe im Abschnitt über die Bezirksgerichte ausdrücklich zu erwähnen.

Die Entsiegelung im Vorverfahren war im Antrag des Regierungsrates vom 1. Juli 2009 für das heutige GOG nicht den Bezirksgerichten zugewiesen worden, obwohl diese – mit Ausnahme des Bereichs der internationalen Rechtshilfe – bis dahin für diese Aufgabe zuständig waren (Vorlage 4611, ABI 2009, 1489, S. 1589). Aus den Erläuterungen wird klar, dass der Regierungsrat dem Obergericht nur die Entsiegelungsverfahren im Rahmen der internationalen Rechtshilfe übertragen wollte und nicht sämtliche Entsiegelungsverfahren. Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS) ergänzte den Text entsprechend (Antrag KJS 4611a vom 18. März 2010 zu § 27 GOG). Im Kantonsrat wurde diese Zuständigkeitsregelung bei der Entsiegelung jedoch mit Blick auf

die Zuständigkeitsregelung bei der Entsigelung im Rahmen der internationalen Rechtshilfe wieder gestrichen (vgl. Protokoll des Kantonsrates Prot. KR 2007–2011 12. April 2010, S. 10 796 f.), weshalb gestützt auf § 47 lit. a GOG das Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts für die Entsigelung in sämtlichen Verfahren zuständig ist.

Diese Regelung hat einerseits den Nachteil, dass, da sich die Fälle beim Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts auf eine Richterin oder einen Richter sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter konzentrieren (§ 47 GOG), deren Arbeitskapazität dadurch völlig blockiert werden kann. Zudem hat das Bundesgericht entgegen dem klaren Wortlaut von Art. 248 Abs. 3 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) entschieden, dass in ausserordentlich umfangreichen bzw. komplexen Entsigelungsverfahren eine Beschwerdeinstanz im Kanton zur Verfügung stehen muss (BGE 139 III 225). Aus diesen Gründen ist eine Zuständigkeit des Einzelgerichts des Bezirksgerichts für die Entsigelung die sinnvollste Lösung, da nur so Beschwerdeverfahren innerhalb des Obergerichts vermieden werden können.

Anders zu beurteilen sind jedoch die Entsigelungen im Rahmen internationaler Rechtshilfe: Zwar gibt es nur wenige Fälle von Entsigelungsverfahren in internationalen Rechtshilfefällen. Gerade diese wenigen Fälle sind jedoch häufig von einer besonderen Komplexität. Die Beurteilung sämtlicher Fälle durch dieselbe Behörde ist deshalb sinnvoll. Zudem richtet sich der Rechtsmittelzug in diesen Fällen nach dem Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; Art. 80e IRSG: Beschwerde ans Bundesstrafgericht), weshalb für ein zusätzliches innerkantonales Rechtsmittel kein Raum bleibt (BGE 1B_595/2011 E 2.49). Ob sich direkt aus Bundesrecht eine Zuständigkeit des Obergerichts für die Fälle der Siegelung bei internationaler Rechtshilfe ergibt, ist nicht geklärt. Einerseits hält Art. 55 Abs. 4 StPO fest, dass die zuständige richterliche Behörde in Verfahren der internationalen Rechtshilfe immer die Beschwerdeinstanz ist, andererseits verweist Art. 9 IRSG aber für die Siegelung auf Art. 246–248 StPO, die ihrerseits wiederum auf die Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts verweisen. Um eine Zuständigkeit des Einzelgerichts des Bezirksgerichts in diesen Fällen auszuschliessen, ist die internationale Rechtshilfe in der neuen Formulierung auszuschliessen. Ob das Obergericht als Zwangsmassnahmengericht oder als Beschwerdeinstanz tätig wird, ist eine rechtliche Würdigung, die nicht gesetzlich präjudiziert werden soll. Deshalb ist eine Ergänzung von § 47 GOG mit Bezug auf die internationale Rechtshilfe abzulehnen (vgl. dazu Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2010, N 8 zu Art. 55).

§ 36. Handelsrichter

Das Bundesgericht hat im Urteil vom 2. Februar 2011 festgehalten, dass § 36 Abs. 3 GOG gegen Art. 40 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) verstosse (BGE 137 I 77). Danach kann in die obersten kantonalen Gerichte gewählt werden, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist. Gemäss den Ausführungen des Bundesgerichts ist das für die Besetzung der Handelsrichterstellen notwendige grosse Fachwissen mit einem sorgfältigen und möglichst professionellen Auswahlverfahren zu sichern. Dabei kann sich die fachliche Qualifikation als Handelsrichterin oder Handelsrichter auch aus anderen als den in Abs. 3 enthaltenen Kriterien ergeben. Der Ausschluss von anders qualifizierten Personen mit ausgewiesenem Sachverstand und grosser Erfahrung sei nicht zulässig. Gestützt auf dieses Bundesgerichtsurteil ist Abs. 3 aufzuheben.

§ 125a. Anwendbares Verfahrensrecht

Am 25. April 2013 hat das Bundesgericht entschieden, dass sich das Verfahrensrecht nach kantonalem Recht richte, wenn die Kantone eine Aufgabe, die nicht zwingend einem Gericht obliege, einem Gericht zuweisen (BGE 139 III 225). Die Kantone sind dabei frei, eine eigene Regelung aufzustellen oder auf eine bestehende Verfahrensordnung zu verweisen. Eine Verweisung wäre auf die ZPO, aber auch auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz (LS 175.2) möglich. Auch wenn auf die ZPO verwiesen wird, stellen die entsprechenden Normen nicht Bundesrecht, sondern kantonales Recht dar.

Der Kanton Zürich hat in § 137 GOG für bestimmte Angelegenheiten aus dem Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) das Einzelgericht der Bezirksgerichte als zuständig erklärt. Bei der Ausarbeitung des GOG wurde davon ausgegangen, es handle sich bei den entsprechenden Verfahren um solche der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die gemäss Art. 1 Bst. b und Art. 248 Bst. e ZPO dem summarischen Verfahren zugewiesen seien. Nach dem zitierten Bundesgerichtsentscheid ist diese Annahme nicht zutreffend, sondern es ist durch den Kanton zu regeln, welches Verfahrensrecht das Einzelgericht anwenden soll.

Nach § 176 GOG in der Fassung vom 10. Mai 2010 waren die «allgemeinen Bestimmungen der ZPO ... ergänzend» anwendbar. Mit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts wurde diese Bestimmung geändert und die entsprechende Regelung in das kantonale Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR, LS 232.2) aufgenommen. Zusätzlich ist aber auch für die in den §§ 137 ff. GOG dem Einzelgericht zugewiesenen Geschäfte das anwendbare Verfahrensrecht zu regeln. Entsprechend § 176 aGOG ist auf die ZPO zu verweisen. Dies entspricht der früheren Regelung im

Kanton Zürich (vgl. §§ 213 und 215 der auf den 1. Januar 2011 aufgehobenen ZH-ZPO). Allerdings ist ein Vorbehalt ins Gesetz einzufügen für den Fall, dass ein Spezialgesetz eine eigene Verfahrensregelung enthält oder ausdrücklich auf eine andere Verfahrensregelung verweist.

Systematisch ist die Bestimmung an den Anfang der allgemeinen Bestimmungen zum Zivilverfahren zu stellen, handelt es sich doch um eine grundlegende Bestimmung.

§ 127. Entscheid über Ausstandsbegehren

Gemäss lit. d entscheidet das Obergericht über streitige Ausstandsbegehren von Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des Bezirksgerichts und von Beisitzenden des Arbeits- oder Mietgerichts. Gemäss Art. 50 ZPO entscheidet «das Gericht» über streitige Ausstandsbegehren. Diese Bestimmung bedeutet, dass das Gericht, dessen Richterinnen oder Richter vom Ausstandsbegehren betroffen sind, selbst über deren Ausstand entscheidet und nicht, wie dies lit. c festhält, die obere Instanz (vgl. BSK ZPO-Marc Weber, Art. 50 N 2). Demnach hat das Bezirksgericht über streitige Ausstandsbegehren gegen eigene Mitglieder, Ersatzmitglieder und Beisitzende des Arbeits- und Mietgerichts zu entscheiden (vgl. auch Hauser/Schweri/Lieber, Kommentar zum zürcherischen Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess, § 127 N 4 und 9). Lit. c und d verstossen damit gegen Bundesrecht und sind anzupassen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Zürcher Rechtspflege dies bereits seit dem 1. Januar 2011 entsprechend praktiziert (vgl. Ziff. 9c des Kreisschreibens der Verwaltungskommission des Obergerichts an die Kammern des Obergerichts, das Handelsgericht und an die Bezirksgerichte im Zusammenhang mit der Anwendung der ZPO, StPO und des GOG vom 6. Oktober 2010).

§ 128. Unentgeltliche Rechtspflege vor Klageeinreichung

Art. 119 Abs. 3 ZPO verlangt, dass über Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege ein Gericht entscheidet. Diese Gesuche umfassen gemäss Art. 118 Abs. 1 ZPO: Befreiung von den Vorschuss- und Sicherheitsleistungen, Befreiung von den Gerichtskosten und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes. Mit der Begründung, dass die Schlichtungsbehörden keine Gerichte sind, wurde die Zuständigkeit zur Beurteilung von Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege vor Klageeinreichung, d. h. auch für das Schlichtungsverfahren, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichts zugewiesen (vgl. Vorlage 4611, ABI 2009, 1489, S. 1625). Die Regelung erfolgte in Anlehnung an die entsprechende Regelung in § 88 der früheren Zürcher

Zivilprozessordnung (aZH-ZPO), wonach die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts vor Prozessbeginn einen unentgeltlichen Rechtsvertreter bestellen konnte. Allerdings konnte nach früherem kantonalem Recht unentgeltliche Prozessführung für das Sühnverfahren durch die Friedensrichterinnen und Friedensrichter selbstständig gewährt werden (§ 86 aZH-ZPO).

Die geltende Regelung hat folgende Nachteile: Die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Obergerichts für die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege vor sämtlichen Friedensrichterämtern des Kantons hat dazu geführt, dass der Obergerichtspräsident 2011 über 163 und 2012 über 194 entsprechende Gesuche entscheiden musste. Der Obergerichtspräsident hat in diesen Verfahren jeweils neben der Bedürftigkeit der gesuchstellenden Partei auch die Prozessaussichten der entsprechenden Rechtsbegehren zu beurteilen und entscheidet erstinstanzlich über diese Gesuche. Damit werden unangemessen viele Mittel des Obergerichtspräsidiums für eine Aufgabe gebunden, die nicht zu dessen Kernbereich zählt.

Nachdem gemäss Art. 121 ZPO die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Beschwerde angefochten werden kann, entscheidet zweitinstanzlich die I. oder II. Zivilkammer über die Gesuche. Dieser Rechtsmittelzug widerspricht dem Grundsatz, dass Rechtsmittel wenn immer möglich nicht innerhalb desselben Gerichtes durch andere Besetzung entschieden werden sollen.

Aus diesen Gründen ist die Zuständigkeit zum Entscheid über Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege vor Einreichung der Klage dem Einzelgericht des in der Hauptsache örtlich zuständigen Bezirksgerichts zuzuweisen.

§ 142a. Verfahrensart

Für die Aufgaben gemäss §§ 137, 139, 140 und 141 GOG ist das summarische Verfahren als anwendbar zu erklären, da im Kanton Zürich die genannten Angelegenheiten immer summarisch behandelt wurden (siehe vorn zu § 125a). Mit Bezug auf § 142 GOG (vorsorgliche Beweisabnahme) ist keine Verweisung auf ein besonderes Verfahren vorzunehmen, da § 142 direkt auf Art. 158 ZPO und damit auf das summarische Verfahren verweist.

§ 148. Strafverfahren gegen Beamte

Gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. b StPO können die Kantone vorsehen, dass die Strafverfolgung der Mitglieder ihrer Vollziehungs- und Gerichtsbehörden wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen von der Ermächtigung einer nicht richterlichen Behörde abhängt. Mit

dieser Regelung wollte der Bundesgesetzgeber nicht ausschliessen, dass die Kantone richterliche Behörden zur Ermächtigung der Strafverfolgung einsetzen. Vielmehr muss es den Kantonen nach dem Grundsatz «in maiore minus» erst recht erlaubt sein, mit entsprechender Unabhängigkeit ausgestattete richterliche Behörden dafür einzusetzen (vgl. BGE 137 IV 269). Festzuhalten ist, dass beim Ermächtigungsentscheid nur strafrechtliche Überlegungen berücksichtigt werden dürfen.

Nach dem Wortlaut von § 148 Satz 1 GOG soll das Obergericht sowohl über die Eröffnung als auch über die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung entscheiden. Letzterer Entscheid steht aber gemäss Art. 309 und 310 StPO ausschliesslich der Staatsanwaltschaft zu. Die Kantone können jedoch vorsehen, dass die Ermächtigung dazu, ob überhaupt eine Strafuntersuchung durchgeführt werden darf, vom Entscheid einer anderen Behörde abhängt. § 148 GOG verwendet daher in missverständlicher Weise die Begriffe der «Eröffnung oder Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung» anstatt des Begriffs der «Ermächtigung zur Durchführung einer Strafuntersuchung». Die Bestimmung ist deshalb auf das gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Zulässige zu korrigieren. Von der Möglichkeit gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. b StPO, wonach die Strafverfolgung der Mitglieder von Vollziehungs- und Gerichtsbehörden wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen von der Ermächtigung einer nicht richterlichen Behörde (bzw. gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch einer richterlichen Behörde) abhängig gemacht werden kann, soll auch weiterhin Gebrauch gemacht werden.

Titel vor § 170: A. Bundesrechtliche Ordnungsbussen und § 170.

Am 28. September 2012 beschloss die Bundesversammlung eine Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG, SR 812.121), wonach Widerhandlungen gegen Art. 19a Ziff. 1 BetmG bei Erwachsenen künftig mit Ordnungsbussen geahndet werden können (Art. 28b BetmG). Der Bundesrat hat diese Änderung auf den 1. Oktober 2013 in Kraft gesetzt. Zudem hat der Bund am 15. März 2013 eine Revision des Ordnungsbussengesetzes vom 24. Juni 1970 (OBG, SR 741.03) in die Vernehmlassung gegeben, wonach künftig nicht nur einfache Übertretungen des Strassenverkehrsgesetzes, sondern auch Verstösse gegen andere Gesetze mit Ordnungsbussen und dem damit verbunden vereinfachten Verfahren geahndet werden können. Zwar besteht grundsätzlich eine genügende gesetzliche Grundlage für eine polizeiliche Verhängung von Ordnungsbussen im Bereich des BetmG (§§ 11, 19 und 21 Polizeiorganisationsgesetz [POG, LS 550.1] bezeichnen die zur Ahndung von Übertretungen zuständigen Polizeiorgane, wobei «Ahndung» so auszulegen ist, dass «diese Behörden über die Feststellung von Verstössen hinaus auch die Verzeigung an die zuständige Behörde» vornehmen dürfen [vgl. ABI 2003, 295 f.]). § 170 Abs. 1 GOG,

der die Befugnisse, welche die Bundesgesetzgebung über Ordnungsbussen im Strassenverkehr den Kantonen zuweist, dem Regierungsrat überträgt, ist jedoch anzupassen: Die Bestimmung ist offener zu formulieren, damit sie auch auf die weiteren Ordnungsbussentatbestände des Bundesrechts anwendbar ist und – falls die Änderung des Ordnungsbussengesetzes tatsächlich erfolgt – keine nochmalige Änderung des GOG notwendig ist. Durch den Hinweis, dass sich die Bestimmung lediglich auf die durch Ordnungsbussen zu ahndenden Delikte bezieht, wird zudem klargestellt, dass sich die Bestimmung nur auf strafrechtliche, nicht aber disziplinarrechtliche Ordnungsbussen, wie etwa Art. 191 ZPO, bezieht.

Abs. 2 der Bestimmung ist gezielt auf die Ordnungsbussen im Strassenverkehr ausgerichtet und deshalb zusammen mit Abs. 3 und 4 unverändert beizubehalten.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Heiniger	Husi